

VORSTEUERABZUG UND VORSTEUERBERICHTIGUNG

MERKBLATT NR. 1658 | 01 | 2025

INHALT

1. Vorbemerkung

2. Vorsteuerabzug

- 2.1 Allgemeine Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
- 2.2 Leistungsbezug für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers
- 2.3 Dokumentation der Zuordnung
- 2.4 Ausschluss des Vorsteuerabzugs
- 2.5 Vorsteueraufteilung
- 2.6 Weitere Regelungen zum Vorsteuerabzug

3. Vorsteuerberichtigung

- 3.1 Vorsteuerberichtigung langlebiger Wirtschaftsgüter
- 3.2 Vorsteuerberichtigung bei nur einmalig verwendeten Wirtschaftsgütern
- 3.3 Vorsteuerberichtigung bei Leistungen an Gegenständen
- 3.4 Vorsteuerberichtigung bei sonstigen Leistungen
- 3.5 Weitere Vorsteuerberichtigungsmöglichkeiten und Vereinfachungsregelungen
- 3.6 Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung

1. VORBEMERKUNG

Ziel des Umsatzsteuerrechts ist, wirtschaftlich den Endverbraucher mit der Umsatzsteuer zu belasten. Da die Steuer auf jeder Wirtschaftsstufe erhoben wird, muss der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger im Regelfall von der von ihm getragenen Umsatzsteuer durch den **Vorsteuerabzug entlastet** werden. Allerdings ist der Vorsteuerabzug von systematischen wie auch formalen Voraussetzungen abhängig und unterlag in den letzten Jahren erheblichen Änderungen durch die Rechtsprechung.

Der Vorsteuerabzug muss immer abschließend nach den Verhältnissen beurteilt werden, die zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorliegen, ggf. anhand der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verwendungsabsicht. Ändert sich später die Nutzung, muss eine **Anpassung des Vorsteuerabzugs** vorgenommen werden – die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG.

2. VORSTEUERABZUG

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG regelt die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Vorsteuerabzug, insg. ergeben sich die folgenden fünf verschiedenen Möglichkeiten für den Vorsteuerabzug:

- Vorsteuerabzug aus **Lieferungen und sonstigen Leistungen**, die der Unternehmer erhalten hat oder erhalten wird,
- Vorsteuerabzug aus entstandener **Einfuhrumsatzsteuer**,
- Vorsteuerabzug für den **innergemeinschaftlichen Erwerb** von Gegenständen,
- Vorsteuerabzug aus Leistungen, für die der **Leistungsempfänger Steuerschuldner** nach § 13b UStG wird oder
- Vorsteuerabzug aus Leistungen, für die der Unternehmer als Auslagerer aus einem Steuerlager zum Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG wird (diese Regelung wird ab dem 01.01.2026 gestrichen, da zum selben Zeitpunkt die „Steuerlagerregelung“ ersatzlos entfallen wird).

2.1.1 Vorsteuerabzug aus erhaltenen Lieferungen und sonstigen Leistungen

Der Unternehmer kann die ihm gegenüber berechnete Umsatzsteuer aus erhaltenen Lieferungen oder sonstigen Leistungen abziehen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss eine **Lieferung oder eine sonstige Leistung ausgeführt** worden sein. Eine Lieferung ist mit Übergabe (Verschaffung der Verfügungsmacht) des Gegenstands ausgeführt, eine sonstige Leistung ist i. d. R. mit Durchführung der Leistung erbracht. Wenn die Leistung ausgeführt worden ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlung für den Vorsteuerabzug nicht an.¹
- Die Leistung muss von einem **anderen Unternehmer** ausgeführt worden sein. Nicht von Bedeutung ist, ob der andere im

¹ *Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 10.02.2022, C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße, BFH/NV 2022, 399) entsteht der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers aber erst dann, wenn die Umsatzsteuer bei dem leistenden Unternehmer entstanden ist. So kann danach der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger auch erst mit der Zahlung geltend gemacht werden, wenn der leistende Unternehmer der Ist-Besteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) unterliegt. Zum 01.01.2028 erfolgt insoweit eine gesetzliche Anpassung.*